

**„Geburt“ und „Sterben“ von Verwaltungsakten –  
Teil 2: Das „Sterben“ von Verwaltungsakten**

Veröffentlicht in JA 1995, S. 983–987

*Problemaufriss:*

Der Verwaltungsakt ist eine der klassischen Handlungsformen und eines der Grundelemente des Verwaltungsrechts schlechthin. Erst er ermöglicht den Behörden namentlich beim Gesetzesvollzug, ihre Aufgaben effektiv nach außen gegenüber dem Bürger zu erfüllen – ohne dieses Instrument wären sie rechtlich nicht in der Lage, einseitig verbindliche Entscheidungen mit Rechtsfolgenwirkung für den Einzelfall zu treffen, ohne dieses Hilfsmittel wären sie in weiten Bereichen schlichtweg handlungsunfähig. Die vielfältigen Situationen, in denen die Rechtswirklichkeit maßgeblich von Verwaltungsakten bestimmt wird, reichen von der Gewährung von Sozialhilfe oder Ausbildungsförderung über die Feststellung von Examensergebnissen, die Baugenehmigung, den Entzug der Fahrerlaubnis und den Steuerbescheid bis hin zur polizeilichen Sicherstellung (z. B. von Betäubungsmitteln) oder zur Planfeststellung im Straßenbau und in anderen Großprojekten (z. B. Flughäfen, atomare Endlager u.dgl.).

*Zusammenfassung:*

1. Ein Verwaltungsakt verliert seine Wirksamkeit entweder durch Aufhebung (§ 43 II 1. Alt. VwVfG) oder durch Erledigung (§ 43 II 2. Alt VwVfG).
2. Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ist entweder im oder außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens möglich.
3. Im Rechtsbehelfsverfahren wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid (§§ 72, 73 VwGO) oder durch gerichtliche Entscheidung (§ 113 I 1 VwGO) aufgehoben.
4. Außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens steht eine Aufhebung durch Rücknahme bzw. Widerruf oder nach Wiederaufgreifen des Verfahrens (§§ 48, 49 und 51 VwVfG) grundsätzlich im Ermessen der Behörde.
5. Rücknahme und Widerruf sind auch vor Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes und sogar während eines Rechtsbehelfsverfahrens zulässig; das Wiederaufgreifen des Verfahrens dagegen nur nach Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsaktes.
6. Ein Verwaltungsakt erledigt sich, wenn er seine regelnde Wirkung verliert, m. a. W. wenn er keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.